

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens

am 06./07.03.2001

	Seite:
1. Aktualisierung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	3
2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“	5
3. Sozialversicherungsnachweishefte (SVN-Hefte)	7
4. Euro-Einführungsgesetz; hier: Streichung des § 18h SGB IV, Änderung des § 28a Abs. 3 SGB IV	9

- 2 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001

1. Aktualisierung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Schaffung der neuen Abgabegründe

55 = Meldung von nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall) im Rahmen flexibler Arbeitszeitregelung (vgl. Abschnitt 2.2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen vom 07.02.2001) und

56 = Meldung des Unterschiedsbetrages nach § 163 Abs. 5 SGB VI zur Rentenversicherung während des Bezugs einer Entgeltersatzleistung im Rahmen von Altersteilzeitarbeit

machen eine Ergänzung der Anlage 3 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ sowie eine Anpassung des gemeinsamen Kernprüfprogramms erforderlich. Die Besprechungsteilnehmer stimmen die Anpassung der Anlage 3 in der beiliegenden Fassung ab. Die Anpassung des Kernprüfprogramms erfolgt zum Auslieferungstermin 01.06.2001.

Anlage [*hier nicht beigefügt; die aktuelle Fassung der Anlage 3 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001

2. Änderungen der Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“
-

- 316.52 -

Die Anlage 9 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ wird aus folgenden Gründen geändert und muss komplett ausgetauscht werden:

1. Durch die Umstellung des Textdokuments von Word 6.0 auf Word 97 sind Probleme
2. insbesondere im Bereich der Tabellenfunktion entstanden, die manuell ausgebaut werden mussten.
3. Das Dokument wurde bei dieser Gelegenheit auf die neue Rechtschreibung umgestellt.
4. Vereinbarungsgemäß wurde der neue Langtext der Fehlertexte in den Fehlerkatalog eingestellt.
5. Vereinzelte Fehlerprüfungen wurden angepasst (siehe Änderungsprotokoll – Anlage 1)

Die Änderungen der Anlage 9 werden von den Besprechungsteilnehmern genehmigt. Die Neufassung ist als Anlage 2 beigefügt. Der Einsatz der neuen Version des gemeinsamen Kernprüfprogramms wird auf den 01.06.2001 festgelegt.

Anlagen [*beigefügt ist lediglich das Änderungsprotokoll; die aktuelle Fassung der Anlage 9 siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“*]

- unbesetzt -

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben	

Gemeinsames Rundschreiben

Achtung: Mit dieser Lieferung (Version 2.06 Stand 07.03.2001) werden/wird die Anlage/n des Gemeinsamen Rundschreibens zum Meldeverfahren an die Beschlüsse der Besprechung der Spitzenorganisationen zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001 angepasst. Einsatztermin ist der 01.06.2001.

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Komplettes Dokument	Das Dokument wurde wegen der Umstellung auf Word97 und aufgrund der Rechtschreibreform komplett überarbeitet. Zusätzlich wurden die Beschlüsse der Arbeitsgruppen hinsichtlich der Aufnahme der „langen“ Fehlertexte umgesetzt. Die Änderungsseiten beziehen sich auf das neue Dokument!	
	Anlage 1	
Seite 1	Bezeichnung des Meldegrundes 52 geändert.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 1	Meldegründe 55 und 56 neu.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
	Anlage 4	
Seite 2	Bezeichnung des Meldegrundes 52 geändert.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 2	Meldegründe 55 und 56 neu.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
	Anlage 9	
Seite 1		Änderung Stand und Version
Seite 4	Fehlerprüfung VOSZa42 wegen Redundanz zu VOSZa44 entfernt.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 4	Bei Meldungen über das Produkt „SV-NET“ ist im Feld „DTNR“ die Angabe „888888“ zulässig.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 6	DSME032 neu: Meldungen der Krankenkassen und der Weiterleitungsstellen an die RV dürfen im Feld BBNREP nur 66667777 oder 90209055 lauten.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 6	DSME058 angepasst: Die Fehlerprüfung gilt nicht auf der Datenstrecke zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 18	DSME243 neu: Bei Meldungen des Unterschiedbetrags bei Entgeltersatzleistungen während Altersteilzeit (GD im DSME = „56“) ist im Feld PERSGR nur die Angabe „103“ zulässig	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 19	DSME248 angepasst: KENNZUE = „K“ ist nicht mehr zulässig	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 23	DSME360, DSME363, DSME364 und DSME366 angepasst (einschließlich neuem Langtext), DSME362 entfernt: Das KENNZ-UEBERGANG = „K“ war nur für Meldungen bis 31.12.2000 zulässig und kann damit entfernt werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 24	Stelle 182 im Datensatz DSME: Die Ausprägung „3“ wurde durch die Ziffer „9“ ersetzt.	Fehlerkorrektur
Seite 24	Stelle 183 im Datensatz DSME: Die Kennung „KENNZ-UNIPOST-GEPRUEFT“ wurde in der Sitzung am 05./06.09.2000 eingeführt. Die Prüfung ist bislang im Kernprüfprogramm nicht realisiert DSME383 und DSME385 neu: Prüfungen in Zusammenhang mit dem neuen Kennzeichen (Inhalt nur Leerzeichen oder „D“ sowie „D“ nur zulässig bei Anträgen auf Vergabe von Versicherungsnummern).	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000 sowie vom 06./07.03.2001
Seite 27	DBME044 erweitert: Der Meldegrund „55“ (Störfall) muss ebenfalls für Zeiten vom 01. – letzten Tag desselben Kalendermonats gemeldet werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 27	DBME032 neu: Die Meldegründe „55“ (Störfälle) und „56“ (Unterschiedsbetrag bei Entgeltersatzleistung wegen Altersteilzeit) dürfen nur für Zeiten ab dem 01.01.1999 gemeldet werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 28	DBME043 angepasst, DBME049 entfernt: Meldungen mit KENNZ-UEBERGANG = A dürfen für Zeiten bis 31.12.1999 abgegeben werden (bislang 31.12.1998). Es handelt sich nur um eine Nachbesserung der Anlage 9. Das Kernprüfprogramm prüft bereits richtig.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001, hier nur redaktionell.
Seite 29	Seitenumbruch.	Layout
Seite 30	DBME062 erweitert: Bei nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall GD im DSME = „55“) muss der Monat ZREN gleich dem Monat ZRBG sein. DBME063 erweitert: Bei nicht vereinbarungsgemäß verwendetem Wertguthaben (Störfall GD im DSME = „55“) muss das ZREN immer den letzten Tag des Monats beinhalten.	

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 31	DBME069 entfernt: Das KENNZ-UEBERGANG = „K“ war nur für Meldungen bis 31.12.2000 zulässig. Die Fehlerprüfung kann damit entfernt werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 32	Seitenumbruch.	Layout
Seite 33	DBME096 geändert: 1) Meldungen mit Meldegrund 55 dürfen nicht auf die Beitragsbemessungsgrenze geprüft werden. 2) Bei unständig Beschäftigten ist für die Beitragsbemessungsgrenzenprüfung das ZREN auf den letzten Tag des Monats zu setzen.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 34	DBME112 und DBME113 angepasst: Das KENNZ-UEBERGANG = „K“ war nur für Meldungen bis 31.12.2000 zulässig. Dieser Teil der Fehlerprüfung kann damit entfernt werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 34	DBME114: Bis Ende 2000 war es möglich, dass auch Meldungen für unständig Beschäftigte mit BYGR = 0000 von den Krankenkassen gemeldet werden konnten. Damit diese Meldungen jetzt storniert und erneut richtig gemeldet werden können, sind die Stornierungen zuzulassen.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seiten 35-36	Seitenumbrüche.	Layout
Seite 37	DBME141 angepasst: Das KENNZ-UEBERGANG = „K“ war nur für Meldungen bis 31.12.2000 zulässig. Dieser Teil der Fehlerprüfung kann damit entfernt werden.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 43	KENNZ-AEND-BER: Inhalt/Erläuterung klarer gefasst.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 65	DSAE032 neu: Meldungen der Krankenkassen und der Weiterleitungsstellen an die RV dürfen im Feld BBNREP nur 66667777 oder 90209055 lauten.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 06./07.03.2001
Seite 73 und 74	DBEZ020, DBEZ024: Wegfall der LEAT 20 und Einführung der LEAT'en 40 und 41.	Sitzungsbeschluss „gemeinsames Meldeverfahren“ vom 05./06.09.2000
Seite 80	Die anwenderspezifischen Prüfungen wurden klassifiziert. Anwenderspezifische Prüfungen, die für alle Anwender verbindlich sind, werden in Zukunft mit „a“ in Stelle 5 der Fehlernummer, anwenderspezifische Prüfungen, die wünschenswert sind, mit „x“ in der 5. Stelle der Fehlernummer gekennzeichnet.	
Seite 80	Allgemeine Beschreibung des Fehlerkataloges: Durch die Aufnahme der langen Fehlertexte ist eine Klärstellung der derzeitigen Funktion der Kernprüfung notwendig geworden.	

	DEÜV	
	Änderungsprotokoll zu den Gemeinsamen Grundsätzen / zum Gemeinsamen Rundschreiben	

Änderungsort	Änderung	Änderungsgrund
Seite 81	Fehlertext VOSZa20 im Langtext angepasst. Bei der Fehlerprüfung wird die Zulassung zum maschinellen Meldeverfahren durch den Datenempfänger überprüft.	s. o.
Seite 81	Fehlertext VOSZa42 entfernt.	s. o.
Seite 82	Fehlertext DSME032 neu.	s. o.
Seite 82	Fehlertext DSME058 an Prüfung angepasst.	s. o.
Seite 86	Fehlertext DSME243 neu.	s. o.
Seite 87	Seitenumbruch.	Layout
Seite 88	Fehlertext DSME362 entfernt.	s. o.
Seite 88	Fehlertext DSME363 angepasst und neuen Langtext eingeführt.	s. o.
Seite 89	Fehlertext DSME364 und DSME366 angepasst und neuen Langtext eingeführt.	s. o.
Seite 89	Fehlertext DSME383 und DSME385 neu.	s. o.
Seite 90	Seitenumbruch.	Layout
Seite 91	Fehlertext DSMEa10 im Langtext angepasst. Bei der Fehlerprüfung wird die Zulassung zum maschinellen Meldeverfahren durch den Datenempfänger überprüft.	Layout
Seite 92	Fehlertexte DBME032 neu.	s. o.
Seite 92	Fehlertexte DBME043 angepasst.	s. o.
Seite 93	Fehlertext DBME044 angepasst.	s. o.
Seite 93	Fehlertext DBME049 entfernt.	s. o.
Seite 94	Fehlertext DBME062 und DBME063 angepasst; DBME069 entfernt.	s. o.
Seite 95	Seitenumbruch.	Layout
Seite 96	Fehlertext DBME112, DBME113 und DBME114 an Prüfung angepasst.	s. o.
Seite 97	Fehlertext DBME141 an Prüfung angepasst.	s. o.
Seite 97	Fehlertext DBME142 entfernt, da Fehlerprüfung nicht vorhanden (identisch mit DBME141).	Fehlerkorrektur
Seiten 98 ff	Durch Seitenumbruch verschieben sich die folgenden Seiten um jeweils eine Seite. Die Bezeichnungen beziehen sich auf die neuen Seitenzahlen.	Layout
Seite 114	Fehlertext DSAE032 neu.	s. o.
Seite 120	Fehlertext DBEZ020 bis DBEZ029 an Prüfung angepasst bzw. neue Langtexte eingeführt.	s. o.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001

3. Sozialversicherungsnachweishefte (SVN-Hefte)

- 316.30 -

Arbeitgeber fragen bei den Rentenversicherungsträgern an, was mit den Sozialversicherungsnachweisheften (SVN-Heften) erfolgen soll, nachdem sie nicht mehr gebraucht werden.

Mit der Einführung des neuen DEÜV-Meldeverfahrens vom 01.01.1999 an sind manuelle Meldungen durch die Arbeitgeber auf Meldevordrucken zu erstatten. Für die Meldung ist der in Anlage 1 der Gemeinsamen Grundsätze für die Datenerfassung und Datenübermittlung zur Sozialversicherung nach § 28b Abs. 2 SGB IV beschriebene Meldevordruck zu verwenden. Gleichzeitig verliert das bis zum 31.12.1998 für die Erstellung von Meldungen von den Arbeitgebern zu verwendende Sozialversicherungsnachweisheft (SVN) damit seine Gültigkeit. Die SVN-Hefte können von den Arbeitgebern vernichtet werden.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR, der BfA und der BA zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 06./07.03.2001

4. 4. Euro-Einführungsgesetz;
hier: Streichung des § 18h SGB IV, Änderung des § 28a Abs. 3 SGB IV
-

-180 Euro -

Die Vorschrift des § 18h SGB IV regelt den Umstieg der Arbeitgeber und der Sozialversicherungsträger von der Deutschen Mark auf den Euro. Durch Artikel 5 Nr. 5 in Verb. mit Artikel 68 Abs. 13 des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) wird diese Vorschrift allerdings mit Wirkung vom 01.01.2003 aufgehoben. Ferner werden - ebenfalls mit Wirkung vom 01.01.2003 - durch Artikel 5 Nr. 8 des o. a. Gesetzes die Sätze 3 bis 5 des § 28a Abs. 3 SGB IV gestrichen. Die Währungsangabe „DM“ im Satz 2 des Absatzes 3 der Vorschrift wird dagegen bereits ab 01.01.2002 durch „Euro“ ersetzt.

Der Absatz 2 des § 18h SGB IV regelt die Umrechnung von Arbeitsentgelt, das in Euro erzielt wird, aber einem DM-Zeitraum zuzuordnen ist. Im Wesentlichen werden hiervon die März-Klausel-Fälle des Jahres 2002 erfasst. Es wird aber auch nach dem 31.12.2002 noch weitere Fälle geben, in denen Meldungen für Zeiträume vor dem 01.01.2002 zu stornieren und neu abzugeben sind, z. B. bei Nachzahlung von Arbeitsentgelt aufgrund von Arbeitsgerichtsurteilen oder arbeitsgerichtlichen Vergleichen oder bei Beitragskorrekturen im Rahmen von Betriebsprüfungen. So haben die Rentenversicherungsträger z. B. im Jahre 1999 bei rund 179.000 Betriebsprüfungen Beanstandungen mit finanziellen Auswirkungen ausgesprochen; wie viele Versicherungsverhältnisse betroffen waren, ist nicht bekannt. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) ist bisher davon ausgegangen, dass der Arbeitgeber in solchen Meldungen ohne § 18h Abs. 2 SGB IV den Euro verwenden müsste. Dies würde sowohl beim Arbeitgeber selbst als auch bei den Sozialversicherungsträgern zu Problemen führen, wenn die Meldungen Zeiträume vor dem 01.01.2002 betreffen.

Der VDR hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) daher im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum 4. Euro-Einführungsgesetz mehrfach gebeten, § 18h Abs. 2 SGB IV über den 31.12.2002 hinaus weiter gelten zu lassen. Es ist nach seiner Auffassung der Sinn des § 18h Abs. 2 SGB IV, für ein- und denselben Entgeltabrechnungszeit-

raum den Gleichklang der Währungen herzustellen. Die Vorschrift sollte zumindest solange weiter gelten, wie Korrekturen aufgrund von Betriebsprüfungen zu erwarten sind; dies ist grundsätzlich bis Ende 2006 der Fall. In § 28a Abs. 3 SGB IV könnte - wie in § 5 Abs. 4 DEÜV - ganz auf eine Währungsangabe verzichtet werden. Dieser Anregung ist das BMA nicht gefolgt.

Die Besprechungsteilnehmer treffen die Festlegung, dass in Fällen, in denen eine Entgeltmeldung nach dem 31.12.2002 für Zeiträume vor dem 01.01.2002 zu erstatten ist, die Währung anzugeben ist, die nach § 28a Abs. 3 SGB IV in Verb. mit § 18h SGB IV in dem zu meldenden Zeitraum anzuwenden war.